

# **Personalreglement**

vom 3. Juni 2013



# PERSONALREGLEMENT

## INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel	Seite
<b>I Rechtsverhältnis</b>		
Geltungsbereich	1	5
Anstellung, Art und Zuständigkeit	2	5 - 6
Kündigungsfristen	3	6
<b>II Lohnsystem</b>		
Grundsätze	4	6
Aufstieg/Rückstufung innerhalb der Gehaltsklasse	5	6
Versicherungsprämien	6	6
Treueprämie	7	6
Abgangsentschädigung	8	6
<b>III Personalorganisation</b>		
Funktionenbeschrieb	9	7
Ferienanspruch	10	7
Mitarbeitergespräche	11	7
Stellenausschreibung	12	7
Entschädigung, Sitzungsgeld, Spesen	13	7
<b>IV Disziplinarordnung</b>		
Verletzung der Dienstpflichten	14	7
Disziplinarstrafen	15	7
<b>V Behörden und nebenamtliche Funktionäre</b>		
Entschädigung, Taggelder, Sitzungsgelder, Spesen	16	8
<b>VI Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		
Besitzstand	17	8
Ausführungsbestimmungen	18	8
Inkrafttreten	19	8



## PERSONALREGLEMENT

### I Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für das gesamte Personal der Gemeinde mit Ausnahme von privatrechtlich angestelltem Aushilfspersonal.</p> <p><sup>2</sup> Es bestimmt ebenfalls die Anspruchsberechtigung der Behördenmitglieder und nebenamtlichen Funktionäre für Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder sowie Spesen.</p> <p><sup>3</sup> Sofern das Reglement nichts bestimmt, gilt subsidiär die kantonrechtliche Personalgesetzgebung. Ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Personalgesetz Art. 32, Abgangsentschädigung Art. 33 - 36, Vorsorgerechtliche Folgen</li><li>- Personalverordnung Art. 9 - 12, Stellenausschreibung, Stellenplan, Stellenschaffung, Stellenbewirtschaftung Art. 34 a, Begleitung von neuen Funktionen Art. 35, Richtpositionumschreibung Art. 60, Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft Art. 62, 64 - 66, 71, Gehaltsausrichtung während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes Art. 95, 96, 99, Treueprämie Art. 109 Abs. 3, 111 Abs. 3, Fahrkosten Art. 114 a, Infrastrukturkosten Art. 115 - 118, Pikettdienst Art. 123, Abgangsentschädigung Art. 124 - 125, Arbeitszeit, Ferien, Urlaub Art. 127 - 129 b, Arbeitszeit, Ferien, Urlaub Art. 144, Ferienanspruch Art. 149 a, Übertragbare Ferientage Art. 160 a - e, Langzeitkonti Art. 167 - 183, Aus- und Weiterbildung Art. 185 - 186, Unfallversicherung, Prämienfinanzierung Art. 189 - 191 a, Zusatz-Krankenversicherung, Krankentaggeldversicherung Art. 192 - 198, Dienstwohnungen, Bewertungskommission und Betriebskommission</li></ul>
Anstellung, Art und Zuständigkeit	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Das Personal der Gemeinde steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und wird mit Vertrag durch den Gemeinderat angestellt. Die Verfügungsberechtigung des Personals wird im Funktionenbeschrieb geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Das Aushilfspersonal wird privatrechtlich mit Vertrag durch das Ratsbüro angestellt. Die entsprechenden Funktionen werden vom Gemeinderat bezeichnet. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.</p>

<sup>3</sup> In die vom Gemeinderat bewilligten Lehrstellen werden die Lernenden mit Lehrvertrag durch den Gemeindeverwalter angestellt. Der Gemeindeverwalter orientiert den Gemeinderat.

Kündigungsfristen

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Kündigungsfristen richten sich nach dem Personalgesetz und der Personalverordnung des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Für Gemeindeschreiber, Finanzverwalter und Bauverwalter resp. Gemeindeverwalter gilt im ersten Dienstjahr eine gegenseitige Kündigungsfrist von drei Monaten, nachher von sechs Monaten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat hat die Betroffenen anzuhören und die Kündigung begründet zu verfügen. Der Gemeindepräsident hat zusammen mit dem zuständigen Ressortvorsteher, bei Fehlen eines solchen zusammen mit dem Vize-Gemeindepräsident, beim Kader gemäss Abs. 2 hiavor ein Vetorecht. Dieses kann nicht mit Mehrheitsbeschluss überstimmt werden.

## II Lohnsystem

Grundsätze

**Art. 4** <sup>1</sup> Es werden die Gehaltsklassen für Kantonspersonal gemäss kantonalem Besoldungsrecht angewendet.

<sup>2</sup> Jede Funktion (Stelle) wird einer Gehaltsklasse zugeordnet. Die Zuordnung wird durch die Gemeindeversammlung in einem Anhang geregelt.

Aufstieg/Rückstufung  
innerhalb der Gehalts-  
klasse

**Art. 5** <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst jährlich aufgrund einer Gesamtbeurteilung der Mitarbeitergespräche, der personellen und finanziellen Gesamtsituation sowie dem Marktumfeld, über einen Aufstieg.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann der Gemeinderat eine Rückstufung beschliessen.

<sup>3</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine begründete, beschwerdefähige Verfügung verlangen, welche innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden kann.

Versicherungsprämien

**Art. 6** Die Gemeinde Studen übernimmt die Prämien für Betriebsunfall-, Nichtbetriebsunfall- und Krankentaggeldversicherung.

Treueprämie

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Ausrichtung einer Treueprämie erfolgt erstmals nach zehn Dienstjahren und danach jeweils nach fünf weiteren geleisteten Dienstjahren. Für die Berechnung ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während der vorausgegangenen fünf Jahre massgebend.

<sup>2</sup> Die Treueprämie entspricht einem halben Monatsgehalt ohne Zulagen und wird grundsätzlich als Entgelt ausgerichtet.

<sup>3</sup> Das Entgelt kann auf Gesuch hin in Ferientage (12) umgewandelt werden. Über das Gesuch entscheidet der Gemeinderat.

Abgangsentschädigung

**Art. 8** <sup>1</sup> Wird das Arbeitsverhältnis ohne Verschulden der betroffenen Person gekündigt und kann ihr keine zumutbare Stelle bei der Gemeinde angeboten werden, kann der betroffenen Person eine Abgangsentschädigung ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Die Höhe der Abgangsentschädigung liegt im Ermessen des Gemeinderats.

### III Personalorganisation

Funktionenbeschrieb	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt für die einzelnen Funktionen (Stellen) die Anforderungen, Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen in einem Beschrieb.</p> <p><sup>2</sup> In einem Organigramm werden durch den Gemeinderat die Unterstellungsverhältnisse geregelt.</p>
Ferienanspruch	<p><b>Art. 10</b> Der Ferienanspruch beträgt pro Kalenderjahr</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) 25 Arbeitstage bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird</li><li>b) 28 Arbeitstage vom Beginn des Kalenderjahrs an, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, sowie bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird</li><li>c) 33 Arbeitstage vom Beginn des Kalenderjahrs an, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, sowie für Lernende.</li></ul>
Mitarbeitergespräche	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Vorgesetzten führen mit dem ihnen unterstellten Personal jährlich ein Mitarbeitergespräch. Bei Bedarf können auch Zwischengespräche stattfinden.</p> <p><sup>2</sup> Zuständig zur Führung der Mitarbeitergespräche sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Abteilungsleiter mit dem ihnen unterstellten Personal</li><li>b) der Gemeindeverwalter zusammen mit dem Ressortvorsteher mit den Abteilungsleitern</li><li>c) der Gemeindepräsident zusammen mit dem Vize-Gemeindepräsident mit dem Gemeindeverwalter</li></ul> <p><sup>2</sup> Für die Mitarbeitergespräche ist ein einheitlicher Beurteilungsbogen zu benützen.</p> <p><sup>3</sup> Es wird unterschieden zwischen: A++ (herausragende Leistungen), A+ (sehr gute Leistungen), A (gute Leistungen), B (ausreichende Leistungen), C (nicht ausreichende Leistungen).</p>
Stellenausschreibung	<p><b>Art. 12</b> Freie Stellen sind in der Regel zur Besetzung öffentlich auszuschreiben.</p>
Entschädigung, Sitzungsgeld, Spesen	<p><b>Art. 13</b> Die Anspruchsberechtigung des Personals für Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden in einem Anhang geregelt. Die Ansätze richten sich nach denjenigen für die Behörden und nebenamtlichen Funktionäre.</p>

### IV Disziplinarordnung

Verletzung der Dienstpflichten	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Das Personal ist disziplinarisch strafbar, wenn absichtlich oder fahrlässig Dienstpflichten verletzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 52 Organisationsreglement.</p>
Disziplinarstrafen	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Disziplinarstrafen sind in Art. 53 des Organisationsreglements festgesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.</p>

## V Behörden und nebenamtliche Funktionäre

- Entschädigung, Tag-  
gelder, Sitzungsgelder,  
Spesen
- Art. 16** <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeinderats haben Anspruch auf eine jährliche Repräsentationsentschädigung.
- <sup>2</sup> Nebenamtliche Funktionäre haben Anspruch auf eine individuelle Entschädigung oder werden nach Aufwand entschädigt.
- <sup>3</sup> Dienstverrichtungen für die Gemeinde werden mit einem ganzen oder einem halben Taggeld oder nach Stunden entschädigt.
- <sup>4</sup> Es besteht ein Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Spesen.
- <sup>5</sup> Die Ansätze werden in einem Anhang geregelt, welcher durch die Gemeindeversammlung festgesetzt wird.

## VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Besitzstand
- Art. 17** Der Besitzstand des Personals in Bezug auf Treueprämie und Ferienanspruch ist gewährleistet.
- Ausführungs-  
bestimmungen
- Art. 18** Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen, soweit notwendig, nähere Bestimmungen zu diesem Reglement, insbesondere zu folgenden Fragen erlassen:
- Arbeitszeit
  - Ausrichtung von Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgeldern sowie Spesen (Anhang zum Personalreglement)
  - Verbot der Annahme von Geschenken
  - Kranken- und Taggeldversicherung
  - Abgabe von Dienstkleidern
  - Meldepflichten
  - Wohnsitz
  - Dienstzeugnis
  - Arbeitszeitschichtung, Überzeitarbeit
  - Ferienbezug, dienstfreie Tage, Urlaub
  - Weiterbildung
  - Ausübung öffentlicher Ämter oder von Nebenerwerb
  - Überbrückungsrente
- Inkrafttreten
- Art. 19** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 27. November 1998.

Die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2013 hat dieses Reglement genehmigt.

## Einwohnergemeinde Studen

Mario Stegmann  
Gemeindepräsident

Rudolf Stuber  
Gemeindevorwalter

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 3. Mai 2013 bis 3. Juni 2013 in der Gemein-  
deschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Nidauer Anzeiger Nr. 17 vom 25. April  
2013 bekannt.

Studen, 22. Juli 2013

Rudolf Stuber  
Gemeindeverwalter